

**Örtliche Vereinbarung
zur Förderung
von Kindertageseinrichtungen
im Sinne des
Kindertagesbetreuungsgesetzes**

Mai 2016

Präambel:

Die Kindertageseinrichtung ist die erste Institution, in der Bildung und Erziehung in einer gesellschaftlich anerkannten Form vermittelt werden. Hier werden wesentliche gesellschaftliche und sozialpolitische Weichen gestellt und besondere Förderbedürfnisse frühzeitig erkannt. Das ist ein wichtiger Beitrag zur Zukunftsfähigkeit der Kinder und damit unserer Gesellschaft. Die Unterzeichner dieser Vereinbarung sind sich ihrer hohen Verantwortung zur Erreichung dieses Ziels bewusst und arbeiten in diesem Bewusstsein zum Wohle der Kinder vertrauensvoll zusammen.

§ 1

Vertragsgegenstand und Rechtsnatur

Zur Regelung der Rahmenbedingungen der Förderung von Kindertageseinrichtungen nach § 8 Abs. 2 bis 4 und zur Regelung einer darüber hinausgehenden Förderung gem. § 8 Abs. 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (KiTaG) in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. S. 161), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1040), schließen die Vertragsparteien eine Örtliche Vereinbarung für den Bereich der Stadt Heidelberg. Diese Vereinbarung regelt auch die Förderung von Schulkindern in Horten, die nicht unter § 1 Abs. 3 KiTaG fallen (vgl. § 8). Die Örtliche Vereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach §§ 54 ff Landesverwaltungsverfahrensgesetz, der als Rahmenvertrag bereits Teilregelungen für die gesondert ergehenden ergänzenden Förderbescheide trifft.

Dieser Vertrag stellt eine Fortschreibung des zwischen den Parteien in 2012 geschlossenen Vertrages dar und ersetzt diesen.

§ 2

Arbeitsgemeinschaft der Vertragspartner nach § 78 SGB VIII

(1) Vertragspartner sind die Stadt Heidelberg sowie alle Träger der freien Jugendhilfe und privatgewerbliche Träger, die eine Betreuung von Kindern im Sinne des § 1 KiTaG anbieten, die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtungen erfüllen und die als Unterzeichner aufgeführt sind.

(2) Die Vertragspartner richten eine Arbeitsgemeinschaft der Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 78 SGB VIII ein. Diese Arbeitsgemeinschaft tritt in jährlich stattfindenden Gesamtträgertreffen zusammen.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft wird beteiligt:

- bei der jährlichen Bedarfsplanung nach § 4,
- bei Änderungen der Regelungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen nach den §§ 6 – 8
- bei Änderungen der Regelungen zur Förderung von baulichen Maßnahmen nach § 12
- bei der Qualitätsentwicklung nach § 13

dieser Vereinbarung.

§ 3

Allgemeine Fördergrundsätze

- (1)** In Ausführung von § 8 Abs. 2 und 3 KiTaG werden Zuschüsse nur Trägern von Einrichtungen oder Gruppen gewährt, die in die Bedarfsplanung der Stadt Heidelberg nach § 4 dieser Vereinbarung aufgenommen sind. Trägern von Einrichtungen oder Gruppen, die nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen wurden, werden Zuschüsse nach § 8 Abs. 4 KiTaG gewährt (§ 6 Abs. 6 und § 7 Abs. 6 dieser Vereinbarung).
- (2)** Gefördert werden grundsätzlich im Rahmen der Bedarfsplanung bereitgestellte Plätze, falls eine entsprechende Betriebserlaubnis vorliegt. Ein Sharing-Platz gilt als ein Platz. Bei der Förderung von Horten nach § 8 kommt es auf die tatsächlich mit Heidelberger Kindern belegten Plätze an.
- (3)** Nach dieser Vereinbarung werden nur Einrichtungen gefördert, die aktiv am Qualitätsentwicklungsprozess in Heidelberg mitwirken. Die Qualität der Einrichtungen muss den im Qualitätsentwicklungsprozess nach § 13 erarbeiteten Vorgaben entsprechen. Träger, die konzeptionell nach einer besonderen pädagogischen Ausrichtung (z.B. Walldorf-Pädagogik, Montessori-Pädagogik, Waldkindergarten) arbeiten, können auch nachweisen, dass sie nach den im „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten“ beschriebenen Standards mit eigenen Mitteln Qualitätsentwicklung betreiben.
- (4)** Nach dieser Vereinbarung werden nur Einrichtungen gefördert, die aktiv an gemeinschaftlichen Veranstaltungen der Vertragspartner, an gemeinsamen Fortbildungen und Projekten teilnehmen und sich zur diesbezüglichen Bereitstellung von Informationen bereit erklären.
- (5)** Die qualitativen Vorgaben des Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden- Württemberg (KVJS) hinsichtlich der Personal- und Sachmittelausstattung von Einrichtungen oder Gruppen gelten als Mindeststandards für eine Förderung nach dieser Vereinbarung.
- (6)** Fehlt die Mitwirkung am Qualitätsentwicklungsprozess nach Abs. 3 oder die Förderung gemeinsamer Vorhaben nach Abs. 4 Satz 1 oder werden die qualitativen Vorgaben nach Abs. 5 nicht eingehalten, ist dies ein Kündigungsgrund nach § 16 Abs. 3 dieser Vereinbarung.

§ 4

Bedarfsplanung

- (1)** Zur Planung und Steuerung des Angebotes in Tageseinrichtungen im Sinne des § 24 SGB VIII und des § 3 KiTaG erstellt die Stadt für jedes Kindergartenjahr (1. September des laufenden Jahres bis 31. August des Folgejahres) eine Bedarfsplanung. Die Bedarfsplanung ermittelt den Bedarf an Betreuungsplätzen für Kleinkinder, Kindergartenkinder und Hortkinder im Bereich der Stadt Heidelberg. Der Bedarf wird jährlich ermittelt und festgelegt.
- (2)** Bei der Bedarfsplanung sind die Grundsätze der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu beachten.
- (3)** Einrichtungen werden nur in die Bedarfsplanung aufgenommen, wenn sie allgemein zugänglich sind. Allgemein zugänglich sind Einrichtungen insbesondere, wenn keine Personengruppen ausgeschlossen sind und wenn sich die Elternentgelte im Rahmen des § 11 dieser Vereinbarung bewegen.
- (4)** Alle Träger sind verpflichtet die notwendigen Auskünfte zu einer zielgerichteten Planung zu erteilen und ihre Betreuungsangebote auf die aktuelle Bedarfssituation abzustimmen, um die Aufnahme ihrer Einrichtungen in die Bedarfsplanung sicher zu stellen.

(5) Bei der Entwicklung der Bedarfsplanung wird eine Lenkungsgruppe aus Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 2 dieser Vereinbarung beteiligt. Die Lenkungsgruppe besteht aus einer bevollmächtigten Vertreterin oder einem bevollmächtigten Vertreter der Stadt, je einer Vertreterin oder einem Vertreter der evangelischen und katholischen Gesamtkirchen Heidelbergs sowie fünf weiteren bevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertretern der Träger von Kindertageseinrichtungen, wovon zwei überwiegend Plätze für Kinder unter 3 Jahren anbieten. Den Vorsitz der Lenkungsgruppe übernimmt die Vertreterin oder der Vertreter der Stadt.

(6) Die Bedarfsplanung erfolgt auf der Basis der zum 1. März eines Kindergartenjahres belegten Plätze und der zum darauffolgenden Kindergartenjahr erwarteten Nachfrage. Die Bedarfsplanung wird in eine stadtteilorientierte Betreuungsstruktur und in ein gesamtstädtisches Angebot gegliedert.

(7) Die Bedarfsplanung ist bis spätestens Ende Mai eines jeden Jahres für das jeweils nächste Kindergartenjahr abzuschließen. Sie ist in der Arbeitsgemeinschaft nach § 2 dieser Vereinbarung zu beraten und zu ihrer Gültigkeit dem Jugendhilfeausschuss der Stadt zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 5

Förderung des Platzangebots anhand der Kosten einer Musterkindertageseinrichtung nach § 1 Absatz 1 KiTaG

(1) Zur Ermittlung der Höhe der Geldleistung an die Träger von Kindertageseinrichtungen

- Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen
- Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung/Kinderkrippen

werden die Kosten einer Musterkindertageseinrichtung (vgl. § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 dieser Vereinbarung) herangezogen.

(2) Die Höhe der festgelegten Kosten orientiert sich an einem Standard, der alle üblichen, notwendigen Aufwendungen einer Kindertageseinrichtung in angemessenem Umfang berücksichtigt.

(3) Personalkosten sind insbesondere alle Ausgaben für pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung und die Kosten für Vertretungskräfte.

(4) Die Sachkosten umfassen insbesondere:

- alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern, bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen. Hierzu gehören auch etwaige Ausgaben für Hausmeister-, Reinigungs- und Wirtschaftspersonal
- die laufende Unterhaltung und Bewirtschaftung der Räumlichkeiten bzw. des Gebäudes einschließlich Steuern, Abgaben und Versicherungen
- die Unterhaltung und Ergänzung des Inventars
- die Pflege und Unterhaltung der Außenanlagen einschließlich der Spielgeräte
- Aufwendungen für das Grundstück, Erbbauzinsen.

(5) Kosten für Overhead und Qualität sind Ausgaben für Fortbildungen und Aufwendungen, die für die verwaltungstechnische Betreuung der Einrichtungen erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere Personal- und Sachkosten für die Personalverantwortung, Rechnungsführung und sonstige Kosten, die aufgrund organisatorischer Gegebenheiten übergeordnet abgewickelt werden.

(6) Randzeiten sind die Zeiten, in denen bis zur Hälfte der Kinder der Höchstgruppenstärke anwesend sind, hier verringert sich der Bedarf an Fachkräften entsprechend.

§ 6

Förderung von Betreuungsangeboten für Kinder in Kinderkrippen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 KiTaG

(1) Die Stadt Heidelberg fördert nach § 8 Abs. 3 KiTaG mindestens 68 % der erforderlichen und angemessenen Betriebsausgaben einer Kinderkrippe. Zur Definition der erforderlichen und angemessenen Betriebsausgaben wird die sogenannte Musterkrippe herangezogen. Die Eckdaten der Musterkrippe sind in Abs. 2 genannt.

(2) Die Musterkrippe orientiert sich hinsichtlich des Personalbedarfs und des Betreuungsschlüssels an den geltenden Vorgaben des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg zum Betrieb einer Kinderkrippe. Die Berechnung beruht auf den in der Tabelle unter Abs. 3 genannten Randzeiten. Enthalten sind

- die Verfügungszeit der Leitungskräfte mit 0,13 Stellen pro Gruppe
- der Vertretungsbedarf mit 8 Prozent des Personalbedarfs
- die Verfügungszeiten mit 10 Stunden pro Woche und Gruppe
- der Betreuungsschlüssel von 10 Kindern pro Gruppe.

Die Personalkosten pro Fachkraft werden als pauschalierter Mittelwert auf **52.298 Euro (Stand September 2016)** angesetzt.

Die pauschalierten Sachausgaben pro Platz betragen ab einer wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden **1.891 Euro (Stand September 2016)**.

Die Pauschale für Verwaltungsaufwand und für die Förderung der Qualitätsentwicklung beträgt pro Platz **842 Euro (Stand September 2016)** ab einer wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden.

(3) Die platzbezogene Förderung beträgt ab dem **1. September 2016** pro bereitgestelltem Platz und Jahr:

wöchentliche Betreuungszeit	Randzeit pro Tag in Stunden	Fach- kräfte	Personal- kosten in Euro	Sach- kosten in Euro	Overhead/ Qualität in Euro	Gesamt- ausgaben in Euro	Förderung (68 %) in Euro
>15 Stunden bis unter 25 Stunden	0,5	0,145	7.583			7.583	5.156
25 Stunden	1	0,166	8.681	1.891	842	11.414	7.762
> 25 Stunden bis 30 Stunden	1	0,193	10.094	1.891	842	12.827	8.722
bis 32,5 Stunden	1	0,208	10.878	1.891	842	13.611	9.255
bis 35 Stunden	1	0,221	11.558	1.891	842	14.291	9.718
bis 40 Stunden	2	0,237	12.395	1.891	842	15.128	10.287
bis 45 Stunden	2	0,269	14.068	1.891	842	16.801	11.425
bis 50 Stunden	3	0,284	14.853	1.891	842	17.586	11.958
> 50 Stunden	4	0,300	15.689	1.891	842	18.422	12.527

(4) Der Förderbetrag nach Abs. 2 und 3 wird anteilig um die Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst (Personalkostenanteil) und die Preissteigerungsrate (Sach- und Overheadkostenanteil) dynamisiert und ab dem 1. Januar 2017 jährlich fortgeschrieben.

(5) Die Förderung erfolgt nur für Plätze, die nicht bereits nach § 7 dieser Vereinbarung gefördert werden.

(6) Träger von Kindertageseinrichtungen oder Gruppen, deren Platzangebot ganz oder teilweise nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen ist, erhalten für jeden belegten Platz einen Zuschuss gemäß § 8 Abs. 4 KiTaG.

(7) Belegte Betreuungsplätze in „Betreuten Spielgruppen“ für unter dreijährige Kinder mit einer Öffnungszeit von 10 bis einschließlich 15 Stunden wöchentlich werden ab September 2016 in Höhe von 2.951 Euro jährlich, mindestens in Höhe des Betrags nach § 8 Abs. 4 KiTaG, gefördert. Der Förderbetrag wird um die Tarifsteigerung des öffentlichen Dienstes dynamisiert und ab der 1. Januar 2017 jährlich fortgeschrieben.

§ 6a

Zusätzliche Förderung von Betreuungsangeboten für Kinder in Kinderkrippen

(1) Erhebt ein Träger in einer Kinderkrippe Elternentgelte, die höchstens den in städtischen Kinderkrippen erhobenen Entgelten nach Einkommensstufe 5 entsprechen, kann der Zuschuss nach § 6 je bereitgestellten Platz um 600 Euro pro Kindergartenjahr erhöht werden, sofern es sich um ein gleichwertiges Betreuungsangebot handelt. Der Zuschuss nach Satz 1 wird nicht gewährt, wenn nur einzelne Plätze im genannten Entgeltsegment zur Verfügung gestellt werden bzw. wenn die Höhe der Entgeltzahlung der Eltern an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist (z. B. Vereinsmitgliedschaft, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Firma, Personengruppe etc.).

(2) Bei der Ermittlung der Kosten der Musterkrippe wird von einer Schließzeit von 20 bis maximal 30 Tagen im Kindergartenjahr ausgegangen. Der Zuschuss pro Platz nach § 6 kann daher ab 1. September 2016 wie folgt erhöht werden, wenn im Rahmen der Bedarfsplanung eine ganzjährige Öffnung (50 bis 52 Wochen pro Jahr, maximal 10 Schließtage pro Jahr) festgestellt wird.

wöchentliche Betreuungsstunden	bis 30	bis 32,5	bis 35	bis 40	bis 45	bis 50	über 50
Zuschlag in Euro	575	628	680	732	837	889	941

(3) Sollte die Einrichtung mehr als 30 Schließtage im Kindergartenjahr aufweisen, wird der in § 6 dargestellte Zuschuss je Platz entsprechend der in Absatz 2 festgelegten Höhe reduziert.

(4) Stellt ein Träger ein Betreuungsangebot in angemieteten Räumen zur Verfügung, so kann er einen separaten Zuschuss für Mietaufwendungen beantragen. Der Zuschuss ist von der Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Miete abhängig. Der Zuschuss für Mietaufwendungen kann maximal in Höhe von 70 Prozent der tatsächlichen Nettomietkosten (ohne Nebenkosten) gewährt werden und beträgt ab 1. September 2016 jährlich höchstens 612 Euro pro bereitgestelltem Betreuungsplatz.

Mietaufwendungen können nicht bezuschusst werden:

- wenn die Räumlichkeiten im Eigentum des Trägers der Einrichtung stehen
- bei Vertragskonstellationen, in denen der Eigentümer oder Vermieter und/oder der Mieter aus denselben Personen und/ oder Firmen, Vereinen, und/oder Institutionen bestehen bzw. Anteile davon besitzen,
- wenn für den Bau der Einrichtung oder eine Generalsanierung Zuschüsse durch die Stadt Heidelberg gewährt wurden.

(5) Die Zuschüsse nach Abs. 1, 2 und 4 können auf Antrag gewährt werden. Der Träger der Einrichtung hat bei der Antragstellung geeignete Nachweise vorzulegen. Der Träger ist verpflichtet, auf Anforderung der Stadt weitere Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Stadt ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Für eine eventuelle Rückforderung gelten die §§ 48, 49, 49a LVwVfG.

§ 7

Förderung von Kindern in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 KiTaG

(1) Die Stadt Heidelberg fördert nach § 8 Abs. 2 KiTaG mindestens 63 Prozent der Betriebsausgaben eines Kindergartens im erforderlichen und angemessenen Umfang. Die Erhöhung der Personalausgaben, die sich aus der Veränderung des Mindestpersonalschlüssels nach § 2a Abs. 4 Nr. 1 KiTaG ergibt, wird zu 100 Prozent gefördert. Zur Definition der erforderlichen und angemessenen Betriebsausgaben wird der sogenannte Musterkindergarten herangezogen. Die Eckdaten dieser Mustereinrichtung sind in Abs. 2 genannt.

(2) Der Musterkindergarten orientiert sich hinsichtlich des Personalbedarfs und des Betreuungsschlüssels an den geltenden Vorgaben des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg zum Betrieb eines Kindergartens. Die Berechnung beruht auf den in der Tabelle unter Abs. 3 genannten Randzeiten. Enthalten sind

- die Verfügungszeit der Leitungskräfte mit 0,13 Stellen pro Gruppe
- der Vertretungsbedarf mit 8 Prozent des Personalbedarfs
- die Verfügungszeiten mit 10 Stunden pro Woche und Gruppe
- die Personalschlüsselerhöhung nach § 2 a Abs. 4 Nr. 1 KiTaG
- der Betreuungsschlüssel von 22 Kindern bei einer Betreuungszeit bis 35 Wochenstunden und von 20 Kindern bei einer Betreuungszeit von mehr als 35 Wochenstunden pro Gruppe

Die Personalkosten pro Fachkraft werden als pauschalierter Mittelwert auf **52.298 Euro (Stand September 2016)** angesetzt.

Die pauschalierten Sachausgaben pro Platz betragen **1.018 Euro** bis einschließlich 35 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit und **1.119 Euro** bei mehr als 35 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit (**Stand September 2016**).

Die Pauschale für den Verwaltungsaufwand und für die Förderung der Qualitätsentwicklung beträgt pro Platz **382 Euro** bis einschließlich 35 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit und **421 Euro** bei mehr als 35 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit.

(3) Die platzbezogene Förderung ohne Personalschlüsselerhöhung beträgt ab dem 01. September 2016 pro bereitgestelltem Platz und Jahr:

wöchentliche Betreuungszeit	Randzeit pro Tag in Stunden	Fach- kräfte*	Personal- kosten in Euro	Sach- kosten in Euro	Overhead/ Qualität in Euro	Gesamt- ausgaben in Euro	Förderung (63%) in Euro
bis 30 Stunden	0,5	0,0877	4.587	1.018	382	5.987	3.772
bis 32,5 Stunden	0,5	0,0959	5.015	1.018	382	6.415	4.041
bis 35 Stunden	0,5	0,1036	5.418	1.018	382	6.818	4.295
bis 40 Stunden	1,5	0,1210	6.328	1.119	421	7.868	4.957
bis 45 Stunden	1,5	0,1385	7.243	1.119	421	8.783	5.533
bis 50 Stunden	2,5	0,1475	7.714	1.119	421	9.254	5.830
> 50 Stunden	3,5	0,1560	8.158	1.119	421	9.698	6.110

* ohne Berücksichtigung der Personalschlüsselerhöhung

(4) Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 KiTaG werden die Personalkosten, die sich aus der Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels nach § 2a Abs. 4 Nr. 1 KiTaG ergeben, zu 100 Prozent erstattet. Der zusätzliche Förderbetrag beträgt pro in die Bedarfsplanung aufgenommenem und bereitgestelltem Platz pro Jahr (Stand September 2016):

wöchentliche Betreuungszeit	Personalschlüssel- erhöhung je Gruppe	Personalschlüssel- erhöhung je Kind	zusätzlicher Förderbetrag je Kind in Euro
bis 30 Stunden	0,2	0,0091	476
bis 32,5 Stunden	0,2	0,0091	476
bis 35 Stunden	0,2	0,0091	476
bis 40 Stunden	0,3	0,0150	784
bis 45 Stunden	0,3	0,0150	784
bis 50 Stunden	0,3	0,0150	784
> 50 Stunden	0,3	0,0150	784

(5) Der Förderbetrag nach Abs. 2 bis 4 wird anteilig um die Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst (Personalkostenanteil) und die Preissteigerungsrate (Sach- und Overheadkostenanteil) dynamisiert und ab dem 1. Januar 2017 jährlich fortgeschrieben.

(6) Träger von Einrichtungen oder Gruppen, deren Platzangebot ganz oder teilweise nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen ist, erhalten für jeden belegten Platz einen Zuschuss gemäß § 8 Abs. 4 KiTaG.

§ 7a

Zusätzliche Förderung von Betreuungsangeboten für Kinder in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen

(1) Die Förderung nach § 7 kann ab September 2016 je bereitgestelltem Betreuungsplatz pro Kindergartenjahr erhöht werden um

(a) 90 Euro, wenn die Entgelte nicht über den Entgelten in der höchsten Einkommensstufe für die städtischen Kindertageseinrichtungen liegen oder

(b) 180 Euro, wenn die erhobenen Elternentgelte den Entgelten in den städtischen Kindertageseinrichtungen entsprechen und eine Einkommensstaffelung entsprechend den städtischen Kindertageseinrichtungen angeboten wird oder

(c) 270 Euro, wenn auch die Geschwisterermäßigung den Regelungen der städtischen Kindertageseinrichtungen entspricht.

Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um ein gleichwertiges Betreuungsangebot handelt. Die zusätzliche Förderung kann nicht gewährt werden, wenn nur einzelne Plätze im genannten Entgeltsegment zur Verfügung gestellt werden bzw. wenn die Höhe der Entgeltzahlung der Eltern an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist (z.B. Vereinsmitgliedschaft, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Firma, Personengruppe etc.).

(d) Sind die Voraussetzungen nach Ziffer (b) erfüllt, kann für jedes Kind, dessen Entgelte im Rahmen der Heidelbergpassregelungen in der niedrigsten Einkommensstufe übernommen werden, ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 50 Euro monatlich gewährt werden.

(2) Bei der Ermittlung der Kosten des Musterkindergartens wird von einer Schließzeit von 20 bis maximal 30 Tagen im Kindergartenjahr ausgegangen. Der Zuschuss pro Platz nach § 7 kann daher ab 1. September 2016 wie folgt erhöht werden, wenn im Rahmen der Bedarfsplanung eine ganzjährigen Öffnung (50 bis 52 Wochen pro Jahr, maximal 10 Schließtage pro Jahr) festgestellt wird:

wöchentliche Betreuungsstunden	bis 30	bis 32,5	bis 35	bis 40	bis 45	bis 50	über 50
Zuschlag in Euro	285	309	332	392	471	497	523

(3) Sollte die Einrichtung mehr als 30 Schließtage im Kindergartenjahr aufweisen, wird der in § 7 dargestellte Zuschuss je Platz entsprechend der in Absatz 2 festgelegten Höhe reduziert.

(4) Stellt ein Träger ein Betreuungsangebot in angemieteten Räumen zur Verfügung, so kann er einen separaten Zuschuss für Mietaufwendungen beantragen. Der Zuschuss ist von der Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Miete abhängig. Der Zuschuss für Mietaufwendungen kann maximal in Höhe von 70 Prozent der tatsächlichen Nettomietkosten (ohne Nebenkosten) gewährt werden und beträgt ab 1. September 2016 jährlich höchstens 612 Euro pro bereitgestelltem Betreuungsplatz.

Mietaufwendungen können nicht bezuschusst werden:

- wenn die Räumlichkeiten im Eigentum des Trägers der Einrichtung stehen
- bei Vertragskonstellationen, in denen der Eigentümer oder Vermieter und/oder der Mieter aus denselben Personen und/ oder Firmen, Vereinen, und/oder Institutionen bestehen bzw. Anteile davon besitzen
- wenn für den Bau der Einrichtung oder eine Generalsanierung Zuschüsse durch die Stadt Heidelberg gewährt wurden.

(5) Die Zuschüsse nach Abs. 1, 2 und 4 können auf Antrag gewährt werden. Der Träger der Einrichtung hat bei der Antragstellung geeignete Nachweise vorzulegen. Der Träger ist verpflichtet, auf Anforderung der Stadt weitere Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Stadt ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Für eine eventuelle Rückforderung gelten die §§ 48, 49, 49a LVwVfG.

§ 8

Förderung von Heidelberger Schulkindern in Horten

(1) Horten sind Einrichtungen der Jugendhilfe für Kinder im schulpflichtigen Alter im Sinne von § 24 Absatz 2 SGB VIII, die nach § 45 SGB VIII durch die zuständige Behörde eine Betriebserlaubnis erhalten haben. Gefördert werden ab dem **1. September 2016** Betreuungsplätze in Horten, die in die Bedarfsplanung aufgenommen und mit einem Heidelberger Kind belegt sind, in Höhe von **1.903 Euro** jährlich. Der Förderbetrag wird um die Tarifsteigerung des öffentlichen Dienstes dynamisiert und ab dem **1. Januar 2017** jährlich fortgeschrieben. Die Förderung erfolgt auf Antrag und wird zunächst für das jeweilige Schuljahr in monatlichen Teilzahlungen vorschussweise ausbezahlt. Grundlage der Auszahlung sind die in die Bedarfsplanung aufgenommenen Plätze unter Berücksichtigung der Kinder, die in Heidelberg wohnen. Die endgültige Abrechnung erfolgt zum Schuljahresende auf der Grundlage des durch den Träger vorzulegenden Nachweises der monatsweise tatsächlich belegten Plätze durch Heidelberger Kinder. Danach kann es zu Rückforderungen oder Nachzahlungen kommen.

(2) Der Träger ist verpflichtet, auf Anforderung der Stadt weitere Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Stadt ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Für eine eventuelle Rückforderung geltend die §§ 48, 49, 49a LVwVfG.

§ 9

Kinder mit zusätzlichem Bedarf an Unterstützung

(1) Werden Kinder mit Behinderung in integrativen Gruppen gem. § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 2 KiTaG betreut und entscheidet sich der Träger nach Rücksprache mit dem Kinder- und Jugendamt, den erhöhten Betreuungsbedarf durch eine Veränderung des Betreuungsschlüssels nach § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 (Reduzierung der Gruppengröße um mindestens einen Platz pro behindertem Kind) teilweise zu kompensieren, so kann er für den Platz, der durch das behinderte Kind belegt wird, die doppelte Förderung beantragen. Eine Behinderung im Sinne der §§ 53, 54 SGB XII oder des § 35a SGB VIII in Verbindung mit §§ 53, 54 SGB XII muss vom Gesundheitsamt bestätigt sein. Der erhöhte Betreuungsbedarf muss nachgewiesen werden.

(2) Auf Antrag kann dem Träger im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des Abs. 1 ein Zuschuss in Höhe der durch die Platzreduzierung entgangenen Elternentgelte gewährt werden. Der Fehlbetrag muss nachgewiesen werden.

(3) Besteht in einer Regelkindertageseinrichtung bei mindestens 4 Kindern im Alter von drei Jahren bis Schuleintritt ein zusätzlicher Bedarf an Unterstützungsleistungen, die einen geregelten Besuch der Einrichtung ermöglichen, so kann auf Antrag ein zusätzliches, strukturelles Hilfsangebot gefördert werden. Der Bedarf muss durch den Träger der Einrichtung geltend gemacht und anhand eines erprobten und standardisierten Diagnostikverfahrens oder im Rahmen der Einschulungsuntersuchung festgestellt und nachprüfbar belegt werden. Neben dem notwendigen Bedarf und der Höhe der voraussichtlich erforderlichen Kosten muss auch die Art der Umsetzung der Maßnahme konkret durch den Träger der Kindertageseinrichtung dargestellt werden.

Aus den vorgelegten Unterlagen muss hinreichend ersichtlich sein, in welchem Umfang das zusätzliche strukturelle Angebot geeignet ist, den zusätzlichen Bedarf zu decken. Nach Beendigung des Hilfsangebots – spätestens zum Ende eines Kindergartenjahres - ist dem Kinder- und Jugendamt ein Bericht über Art und Umfang der durchgeführten Maßnahme sowie der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Die Höhe des Zuschusses richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der Kinder, dem nachgewiesenen notwendigen Bedarf der Kinder und den tatsächlichen erforderlichen Kosten des zusätzlichen, strukturellen Hilfsangebots.

(4) Die Zuschüsse nach Abs. 1 bis 3 können auf Antrag gewährt werden. Der Träger der Einrichtung hat bei der Antragstellung geeignete Nachweise vorzulegen. Der Träger ist verpflichtet, auf Anforderung der Stadt weitere Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Stadt ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Für eine eventuelle Rückforderung gelten die §§ 48, 49, 49a LVwVfG.

(5) Die Leistungen nach dieser Bestimmung werden ergänzend zu den gesetzlich vorgesehenen Hilfen als strukturelle Angebote gewährt. Die individuellen Hilfeansprüche von Kindern im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und SGB XII und nach den Bestimmungen des SGB IX bleiben hiervon unberührt.

§ 10

Auszahlung der Zuschüsse nach §§ 6 bis 8 / Nachweise

(1) Die Stadt erteilt den Trägern von Kindertageseinrichtungen für jedes Kindergartenjahr einen Förderbescheid. Dieser Bescheid enthält die nach der Bedarfsplanung (§ 4 dieser Vereinbarung) festgelegten förderfähigen Plätze und die sich daraus ergebende Förderung nach §§ 6 – 8 dieser Vereinbarung.

(2) Die Stadt zahlt die Förderung in monatlichen Teilzahlungen vorschussweise aus.

(3) Die Träger der Kindertageseinrichtungen weisen die Belegung und Auslastung des Platzangebotes im Rahmen der Bedarfsplanung zum Stand 1. März eines laufenden Jahres und vollständig zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres nach. Die Belegung zum 1. März ist jeweils anhand der Rückmeldung des statistischen Landesamtes zum Abschluss der Jugendhilfestatistik nachzuweisen.

(4) Die Träger der Kindertageseinrichtungen legen auf Anfrage die Gesamtfinanzierung der jeweiligen Einrichtung offen. Die Stadt ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Die Träger sind auf Anfrage verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Stadt kann auch die Vorlage von Originalunterlagen fordern. Der Vorlage von Belegungslisten oder ähnlichen Unterlagen steht der Sozialdatenschutz nicht entgegen (Übermittlungsbefugnis nach § 61 Abs. 1 SGB VIII i.V. mit § 69 Abs. 5 SGB X).

(5) Für die Rückforderung von Zuschüssen gelten die §§ 48, 49, 49a LVwVfG. Der Zuschuss kann unter anderem ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn er zweckentfremdet verwendet wird. Diese Voraussetzung ist vor allem dann gegeben, wenn die Zuschüsse für Anschaffungen bzw. Leistungen außerhalb des in Bezug auf Höhe und Zweck in Kindertageseinrichtungen üblichen Rahmens eingesetzt werden.

§ 11

Elternentgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote einer Kindertageseinrichtung sollen die Eltern / Sorgeberechtigten in angemessener Weise zur Deckung der Betriebsausgaben beitragen.
- (2) Die Elternentgelte der Träger von Kindertageseinrichtungen, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, sollen sich im ortsüblichen Rahmen bewegen. Der ortsübliche Rahmen der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen ergibt sich aus dem nicht geförderten Anteil der Musterkrippe bzw. des Musterkindergartens dieser Vereinbarung zuzüglich maximal 25 Prozent. In begründeten Einzelfällen dürfen Träger von dieser Regelung abweichen.
- (3) Die Stadt, die Evangelische Kirche in Heidelberg und die Katholische Kirchengemeinde Heidelberg erheben in Bezug auf die in § 7 dieser Vereinbarung genannten Einrichtungen und Gruppen einheitliche Elternentgelte für den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Die Entgelte sind nach Einkommensgruppen gestaffelt.

§ 12

Förderung von baulichen Maßnahmen

Die Stadt fördert Maßnahmen zur baulichen Instandhaltung und Sanierung bestehender Kindertageseinrichtungen anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sowie bauliche Maßnahmen zur Anpassung des Angebots im Rahmen der Bedarfsplanung. Näheres regelt die Anlage zu § 12 dieser Vereinbarung.

§ 13

Qualitätsentwicklung

Die Vertragspartner erklären übereinstimmend, gemeinsam einen Qualitätsentwicklungsprozess in Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung der jeweils eigenständigen pädagogischen Profile durchzuführen (QUASI Heidelberg). Grundlage dabei sind der „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten“ und „Pädagogische Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder – ein nationaler Kriterienkatalog“.

§ 14

Schutzauftrag bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, den Schutzauftrag des § 8a Abs. 4 SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen. Zur inhaltlichen Ausgestaltung des Schutzauftrages ist mit den Vertragspartnern eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Diese ist als Anlage zu § 14 beigefügt und Bestandteil der Örtlichen Vereinbarung.
- (2) Die Träger der freien Jugendhilfe erklären, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden sind. Sie stellen dies durch geeignete Maßnahmen sicher.

§ 15

Sozialdatenschutz

Die Träger verpflichten sich, Sozialdatenschutz entsprechend den §§ 61 ff. SGB VIII in Verbindung mit § 35 SGB I und §§ 67 bis 85a SGB X zu gewähren.

§ 16

Laufzeit / Kündigung

- (1)** Der Vertrag **läuft bis zum 31. Dezember 2022**. Drei Jahre nach Abschluss des Vertrages werden die getroffenen Regelungen durch Abstimmungsgespräche zwischen den Vertragspartnern überprüft. Diese Gespräche können zu einer erneuten Anpassung des Vertrages führen.
- (2)** Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden.
- (3)** Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gekündigt werden, wenn ein Vertragspartner seinen sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Hierzu gehören auch die Verpflichtungen aus § 3 Abs. 3 bis 5 dieser Vereinbarung.
- (4)** Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (5)** Im Falle der Kündigung der Vereinbarung, erfolgt die Förderung von Einrichtungen und Gruppen nach den gesetzlichen Vorgaben des § 8 Abs. 2 bis 4 KiTaG. Die erforderlichen und angemessenen Betriebskosten müssen dann im Einzelfall nachgewiesen werden.

§ 17

Sonstige Bestimmungen / Inkrafttreten

- (1)** Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.
- (2)** Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3)** Die Vertragspartner haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- (4)** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder eine Regelungslücke bestehen, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten.
- (5)** Der Abschluss dieses Vertrages durch die Katholische Kirchengemeinde Heidelberg sowie Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates in Freiburg (kirchliche Aufsichtsbehörde).